

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

Vom 16. Dezember 1993¹

GS 31.847 – [Vademekum dieses Erlasses](#)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 87 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², beschliesst:

A. Geltungsbereich und allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 1³ Geltungsbereich, Besetzung des Gerichts

¹ Dieses Gesetz ordnet das Verfahren vor dem Kantonsgericht in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen.

² Das Kantonsgericht tagt als Verfassungs- und Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung und als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung.

^{3 4} Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:

- a. Rückzug der Beschwerde oder Klage,
- b. Anerkennung der Beschwerde oder Klage,
- c. nachträglicher Gegenstandslosigkeit,
- d. Nichtbefolgen einer Anordnung gemäss § 5 Absatz 3 oder § 20 Absatz 5 dieses Gesetzes,
- e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung,
- f. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen gemäss § 43 Absatz 2^{bis} dieses Gesetzes,
- g. Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrenleitende Verfügungen gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁵ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).
- h.⁶ Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁷ (Zivilprozessordnung, ZPO), sofern die Parteien nicht unterschiedliche Anträge stellen.

1 In der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 angenommen.

2 GS 29.276, SGS 100

3 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.203), in Kraft seit 1. April 2002.

4 Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

5 SR 830.1

6 Ergänzung vom 21. Juni 2012 (wg. GS 37.1049), in Kraft seit 1. Januar 2013.

7 SR 272

⁴ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet, so kann das Kantonsgericht bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.¹

§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen (§§ 2–24) gelten für die Verfahren in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen, soweit das Gesetz für diese einzelnen Verfahrenszweige nicht eine abweichende Ordnung trifft.

§ 3 Parteien

¹ Als Parteien gelten:

- a. die beschwerdeführende oder klagende Person;
- b. die Vorinstanz oder beklagte Person;
- c.² andere Personen, Organisationen oder Behörden, deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden und die von der präsidierenden Person von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beigelegt worden sind.

² Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen. Die vertretende Person muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

§ 4 Weiterleitungspflicht

Rechtsschriften, die innert der vorgeschriebenen Frist bei einer anderen kantonalen Amtsstelle eingehen, gelten als rechtzeitig eingereicht und sind von Amtes wegen an das zuständige Gericht zu überweisen.

§ 5 Inhalt der Rechtsschrift und Begründungsfrist

¹ Beschwerden und Klagen sind innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich einzureichen. Sie müssen ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der Parteien oder der sie vertretenden Person enthalten. Wird eine Verfügung oder ein Entscheid angefochten, so ist eine Kopie davon beizulegen.

² Bei Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte gemäss § 39 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie bei Beschwerden oder Klagen in Sozialversicherungs- und Steuersachen ist innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auch eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel einzureichen. In den übrigen Verfahrenszweigen setzt die präsidierende Person die Frist zur Einreichung der Begründung fest.³

³ Die präsidierende Person weist unklare, unvollständige, ehrverletzende oder anstössige Rechtsschriften zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist und verbindet sie mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, falls Begehren, Unterschrift oder Begründung

¹ Ergänzung vom 21. Juni 2012 (wg. GS 37.1049), in Kraft seit 1. Januar 2013.

² Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

³ Fassung vom 17. November 2005 (GS 35.895), in Kraft seit 1. März 2006.

fehlen, auf die Eingabe nicht einzutreten. Ehrverletzende oder anstössige Eingaben gelten als zurückgezogen, wenn innerhalb der Nachfrist keine Verbesserung erfolgt.

§ 6 Neue Anträge und Tatsachen

¹ Die Parteien können die Anträge, die sie im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellt haben, zwar einschränken, nicht aber ausdehnen oder inhaltlich verändern.

² Die Parteien können neue tatsächliche Behauptungen und Beweismittel bis zur gerichtlichen Beurteilung vorbringen, sofern ihnen dies unverschuldet nicht früher möglich war. Verspätete Vorbringen werden aus dem Recht gewiesen.

³ Bei Beschwerden in Steuersachen können auch neue Anträge, Behauptungen und Beweismittel vorgebracht werden.¹

§ 7 Verfahrensleitende Verfügungen

¹ Die präsidierende Person leitet das Verfahren und trifft die notwendigen Verfügungen.

² Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn die Kammer zum Endentscheid zuständig ist und die verfahrensleitenden Verfügungen zum Gegenstand haben:²

- a. die Zuständigkeit,
- b. den Ausstand,
- c. die Auskunfts- oder Editionspflicht,
- d. die Verweigerung der Akteneinsicht,
- e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,
- f.³ vorsorgliche Massnahmen sowie die Erteilung und den Entzug der aufschiebenden Wirkung,
- g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.

³ Die Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f dieses Gesetzes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichende Anordnungen trifft die präsidierende Person endgültig.⁴

§ 7a⁵ Vereinigung und Trennung von Verfahren

¹ Betreffen getrennt eingereichte Beschwerden und Klagen den gleichen Gegenstand, so kann die präsidierende Person die Verfahren vereinigen.

² Die präsidierende Person kann gemeinsam eingereichte Beschwerden und Klagen trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

¹ Ergänzung vom 17. November 2005 (GS 35.895), in Kraft seit 1. März 2006.

² Fassung vom 21. Juni 2012 (wg. GS 37.1049), in Kraft seit 1. Januar 2013.

³ Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

⁴ Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

⁵ Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

§ 8 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

¹ Der Lauf der Rechtsmittelfrist und die Einreichung des Rechtsmittels haben aufschiebende Wirkung.

^{1 bis} Die Beschwerde gegen regierungsrätliche Entscheide betreffend kantonale und kommunale Nutzungspläne hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie werde von der präsidierenden Person auf Antrag der beschwerdeführenden Partei angeordnet.¹

^{1 ter} Die Beschwerde gegen regierungsrätliche Entscheide betreffend Kündigungen von öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie werde von der präsidierenden Person auf Antrag der beschwerdeführenden Partei angeordnet.²

² Die präsidierende Person kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise entziehen. Sie kann auch vorsorgliche Massnahmen anordnen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. die offensichtliche Unzulässigkeit der Beschwerde;
- b. ein öffentliches Interesse, welches den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert;
- c. ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird oder eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde oder Klage offensichtlich unbegründet ist.

³ ...³

§ 9 Vorverhandlung

¹ Die präsidierende Person kann die Parteien zu einer Vorverhandlung laden.

² Die Vorverhandlung dient insbesondere dazu, die Notwendigkeit von Beweiserhebungen abzuklären und den weiteren Verfahrensverlauf festzulegen.

§ 10 Schriftenwechsel

¹ Die präsidierende Person stellt die Beschwerde oder Klage der Vorinstanz oder der beklagten Person sowie allfälligen Beigeladenen zur Vernehmlassung zu. Zusammen mit der Vernehmlassung sind die Vorakten einzureichen.

² Die präsidierende Person kann Ergänzungen zu Vernehmlassungen einholen oder einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

³ Statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, kann die verfügende Behörde zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben.⁴

¹ Ergänzung vom 8. Januar 1998 (GS 33.331), in Kraft seit 1. Januar 1999.

² Ergänzung vom 14. Juni 2012 (GS 37.1143), in Kraft seit 1. Januar 2013.

³ Aufgehoben am 24. Januar 2008 (GS 36.678), mit Wirkung ab 1. August 2008.

⁴ Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

§ 11 Akteneinsicht

¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen ihre Geheimhaltung erfordern.

² Der Inhalt eines Aktenstückes, in welches die Einsicht verweigert wird, muss soweit bekanntgegeben werden, als dies ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist.

³ Die präsidierende Person entscheidet über das Akteneinsichtsrecht nach Anhören der Vorinstanz.

§ 12 Feststellung des Sachverhalts

¹ Das Gericht stellt von Amtes wegen die für den Entscheid wesentlichen Tatsachen fest. Es ist in der Beweiswürdigung frei.

² Die präsidierende Person und das Gericht können von sich aus oder auf Antrag und unter Mitteilung an die Parteien die Akten ergänzen, Erhebungen und Augenscheine vornehmen sowie Sachverständige und Zeugen bzw. Zeuginnen anhören.

³ Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen und den Beizug von Sachverständigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung^{1, 2}.

§ 13 Aktenzirkulation und Verhandlungstermin

Die präsidierende Person setzt die vervollständigten Akten bei den Mitgliedern des Gerichts in Zirkulation und bestimmt den Tag der Verhandlung.

§ 14 Beschleunigtes Verfahren

¹ Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung:

- a.³ in Prozessen auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, betreffend Nachbetreuung und ambulante Massnahmen sowie Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- b. in anderen Prozessen, sofern der Entscheid dringlich erscheint.

² Im beschleunigten Verfahren werden bei Vorliegen besonders triftiger Gründe nur kurze Fristerstreckungen und Verschiebungen von Verhandlungsterminen bewilligt. Die präsidierende Person kann auf die Anordnung eines Schriftenwechsels verzichten und die Parteien direkt zur Hauptverhandlung laden.

§ 15 Parteiverhandlung

¹ Die präsidierende Person kann eine Parteiverhandlung anordnen. Geladenen Parteien sind Vorträge gestattet.

² Das Gericht kann auch dann urteilen, wenn geladene Parteien zur Verhandlung nicht erscheinen.

¹ SR 272

² Fassung vom 23. September 2010 (GS 37.263), in Kraft seit 1. Januar 2011.

³ Fassung vom 8. März 2012 (wg. GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

§ 16 Rechtsanwendung

¹ Bevor das Gericht entscheidet, würdigt es alle erheblichen Vorbringen der Parteien.

² Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an. Es prüft insbesondere, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 17 Urteil

¹ Erachtet das Gericht eine Beschwerde oder Klage für begründet, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

² Bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann nur auf Rückweisung erkannt werden.

§ 18 Änderung der Verfügung oder des Entscheides

¹ Das Gericht ist an die Begehren der Parteien gebunden. Zuungunsten einer privaten Partei darf die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid nur geändert werden, wenn dies zugunsten des Begehrens einer privaten Gegenpartei erforderlich ist.

² Die präsidierende Person bringt die beabsichtigte Änderung der betroffenen Partei zur Kenntnis und räumt ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung ein, wobei sie auf die Rückzugsmöglichkeit hinzuweisen ist.

³ Bei Beschwerden in Steuersachen ist das Kantonsgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden, sondern es stehen ihm die gleichen Befugnisse zu wie den Einschätzungsbehörden.¹

§ 19 Urteilseröffnung

¹ Die Urteile sind, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, den Parteien schriftlich zu eröffnen.

² Findet eine Parteiverhandlung statt, so kann das Urteil mündlich eröffnet werden; es ist den Parteien auch in diesen Fällen nachträglich schriftlich zuzustellen.

³ Die Beschwerdefrist beginnt in jedem Fall erst mit der schriftlichen Zustellung des Urteils zu laufen.

§ 20 Verfahrenskosten

¹ Es werden Verfahrenskosten erhoben.

² Das Verfahren in Sozialversicherungssachen ist vorbehältlich Absatz 2bis für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.²

^{2 bis} Das Verfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen ist kostenpflichtig.³

¹ Ergänzung vom 17. November 2005 (GS 35.895), in Kraft seit 1. März 2006.

² Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

³ Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Den Vorinstanzen werden unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Verfahrenskosten auferlegt.¹

⁴ Den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft² und den Gemeinden werden Verfahrenskosten auferlegt, wenn sie das Kantonsgericht in Anspruch nehmen.³

⁵ Die präsidierende Person verfügt, ob und in welchem Umfange die beschwerdeführende oder klagende Partei Kostenvorschüsse zu leisten hat. Werden diese Vorschüsse nicht binnen der ursprünglichen Frist geleistet, wird eine kurze Nachfrist gesetzt, verbunden mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.⁴

⁶ Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Parteien die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen.⁵

§ 21 Parteientschädigung

¹ Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Mehrere Gegenparteien haben die Parteientschädigung anteilmässig zu tragen, sofern nicht die Umstände oder die Natur der Streitsache eine andere Aufteilung rechtfertigen.

² Dem Kanton wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben haben Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern der Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin gerechtfertigt war.

³ Bei Beschwerden in Steuersachen kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Vertreters bzw. einer Vertreterin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden.⁶

⁴ In Verfahren in Sozialversicherungssachen hat die obsiegende beschwerdeführende oder klagende versicherte Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.⁷

§ 22 Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Fehlen einer Partei die nötigen Mittel und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos, so wird sie auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten und der Kosten von Beweismassnahmen befreit. Für die Darlegung der Mittellosigkeit gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung^{8, 9}

1 Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.579), in Kraft seit 1. Mai 2008.

2 GS 29.677, SGS 175

3 Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.579), in Kraft seit 1. Mai 2008.

4 Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.579), in Kraft seit 1. Mai 2008.

5 Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.579), in Kraft seit 1. Mai 2008.

6 Ergänzung vom 17. November 2005 (GS 35.895), in Kraft seit 1. März 2006.

7 Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

8 SR 272

9 Fassung vom 23. September 2010 (GS 37.263), in Kraft seit 1. Januar 2011.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug eines Anwaltes bzw. einer Anwältin gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint.

§ 23 Erläuterung, Revision und Wiederherstellung von Fristen

Für die Erläuterung und die Revision der Urteile sowie für die Wiederherstellung von Fristen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹. Eine Revision kann nur aus den in § 40 Absatz 2 Buchstaben a und c des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen verlangt werden.

§ 24 Vollstreckung

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist für die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zuständig.²

² Der Regierungsrat regelt das Vollstreckungsverfahren.

³ Urteile, die Private zur Geldzahlung oder zur Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug des bzw. der Pflichtigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs³ vollzogen.

B. Verfahren in Verfassungssachen

§ 25 Verfassungsgericht

Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:⁴

- a. Beschwerden betreffend Verfassungsmässigkeit von Erlassen,⁵
- b. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte,
- c. Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte,
- d. Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie,
- e. Klagen wegen Kompetenzstreitigkeiten.

§ 26 Vorfrageweise Prüfung von Erlassen

Das Verfassungsgericht prüft im Anwendungsfall sämtliche kantonalen Erlasse auf ihre Rechtmässigkeit.

I. Beschwerde gegen Erlasse⁶

§ 27 Zulässigkeit

¹ Angefochten werden können:

1 GS 29.677, SGS 175

2 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.203), in Kraft seit 1. April 2002.

3 SR 281.1

4 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.203), in Kraft seit 1. April 2002.

5 Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.331), in Kraft seit 1. Januar 1999.

6 Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.331), in Kraft seit 1. Januar 1999.

- a. Kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe, insbesondere
 1. Dekrete des Landrates,
 2. Verordnungen des Regierungsrates,
 3. ...¹
- b. Erlasse der Gemeinden,²
- c. Erlasse der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben.

² Nicht angefochten werden können:

- a. Verfassungsbestimmungen,
- b. Gesetze,
- c. Staatsverträge,
- d. Richtpläne,
- e. Kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen.³

§ 28⁴ Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde sind befugt:

- a. jede Person, auf die der angefochtene Erlass künftig einmal angewendet werden könnte.
- b. die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug des Erlasses in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schützwürdigen Interesse beeinträchtigen könnte.

² Zur Anfechtung von kommunalen Erlassen ist nur berechtigt, wer sich bereits am Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt hat.

§ 29⁵ Beschwerdefrist

¹ Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

² Die Beschwerde gegen Regierungsratsentscheide über kommunale Erlasse ist innert zehn Tagen seit der Zustellung schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

§ 30 Wirkung der Beschwerdeeinreichung, Umfang der Beurteilung

¹ Die Beschwerdeeinreichung hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das Verfassungsgericht überprüft den angefochtenen Erlass auf seine Verfassungsmässigkeit.⁶

¹ Aufgehoben am 8. Januar 1998 (GS 33.331), mit Wirkung ab 1. Januar 1999.

² Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.331), in Kraft seit 1. Januar 1999.

³ Ergänzung vom 8. Januar 1998 (GS 33.331), in Kraft seit 1. Januar 1999.

⁴ Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.331), in Kraft seit 1. Januar 1999.

⁵ Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.332), in Kraft seit 1. Januar 1999.

⁶ Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.332), in Kraft seit 1. Januar 1999.

³ Erlasse der Gemeinden und der Landeskirchen prüft das Gericht ausserdem auf ihre Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht. Sofern es die Kirchenverfassung vorsieht, erstreckt sich die Prüfung von Erlassen der Landeskirchen auch auf die Übereinstimmung mit dem landeskirchlichen Recht.

§ 31 Urteil

¹ Das Verfassungsgericht hebt den angefochtenen Erlass auf, sofern er sich als verfassungswidrig bzw. rechtswidrig erweist.

² Der Aufhebungsbeschluss ist im massgebenden Publikationsorgan zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung wird die Aufhebung allgemein verbindlich.

II. Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte

§ 32 Zulässigkeit

¹ Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates, letztinstanzliche Entscheide der Direktionen sowie Beschlüsse des Landrates, sofern dem Verfassungsgericht die Zuständigkeit nicht durch dieses Gesetz, durch andere Gesetze oder durch die Verfassung entzogen ist.

² Die Beschwerde ist auch zulässig gegen Verfügungen und Entscheide von anderen Behörden und Gerichten, welche die kantonale Gesetzgebung und die Verfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt.

³ Die Beschwerde im Sinne der Absätze 1 und 2 ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide, die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgenommen sind (§ 44).

⁴ Ohne dass der Instanzenzug ausgeschöpft werden muss, ist die Beschwerde auch zulässig gegen die Verweigerung oder Verzögerung von Verfügungen, Entscheiden oder Beschlüssen, die in die Kompetenz der Behörden und Gerichte im Sinne der Absätze 1 und 2 fallen.

⁵ Im weiteren ist die Beschwerde unzulässig gegen:

- a. Beschlüsse des Landrates über Begnadigung und Amnestie,
- b. ...¹
- c. Beschlüsse des Landrates über den jährlichen Voranschlag,
- d. Beschlüsse des Landrates über Planungen,
- e. Urteile der Gerichte in Zivil- und Strafsachen,
- f. Entscheide der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs,
- g.² Entscheide der Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 20 StPO³ (§ 15 Absatz 2 EG StPO⁴),

1 Aufgehoben am 24. Januar 2008 (GS 36.678), mit Wirkung ab 1. August 2008.

2 Fassung vom 12. März 2009 (GS 37.106), in Kraft seit 1. Januar 2011.

3 SR 312.0

4 SR 312.0

h. Nutzungspläne des Kantons und der Gemeinden.¹

§ 33 Beschwerdebefugnis

Zur Beschwerde sind befugt:

- a. wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat;
- b. jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch besondere Vorschrift zur Beschwerde ermächtigt ist.

§ 34 Beschwerdefrist

Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

§ 35 Umfang der Beurteilung

Es können die Verletzung verfassungsmässiger Rechte und die mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde zulässigen Rügen (§ 45) vorgebracht werden.

§ 36 Zuständigkeit des Verwaltungs- bzw. Versicherungsgerichts

Die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte wird vom Verwaltungs- bzw. Versicherungsgericht beurteilt, sofern der Schwerpunkt des Rechtsstreits verwaltungsrechtlicher bzw. sozialversicherungsrechtlicher Natur ist.

III. Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte

§ 37 Zulässigkeit und Umfang der Beurteilung

¹ Wegen Verletzung der Volksrechte kann beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gerügt werden kann insbesondere:

- a. die Verletzung des Stimmrechts,
- b. die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
- c. die Missachtung von Volksbegehren durch den Landrat,
- d. die unzulässige Übertragung von Befugnissen des Volkes auf andere Organe.

² In Verbindung mit den Rügen gemäss Absatz 1 können überdies die mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde zulässigen Rügen (§ 45) vorgebracht werden.

³ Angefochten werden können:

1 Ergänzung vom 8. Januar 1998 (GS 33.332), in Kraft seit 1. Januar 1999.

- a. Beschlüsse des Landrates;
- b. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates bei Wahlen und Abstimmungen;
- c. Verfügungen der Landeskanzlei nach dem Gesetz über die politischen Rechte¹;
- d. sonstige Handlungen und Unterlassungen des Landrates und des Regierungsrates, sofern ein Anfechtungsobjekt gemäss Buchstaben a–c dieses Absatzes fehlt.

⁴ Nicht angefochten werden kann die Dringlicherklärung eines Gesetzes.

§ 38 Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt.

² Zur Anfechtung von Verfügungen der Landeskanzlei über die Vorprüfung von Initiativen ist nur die Mehrheit des Initiativkomitees bzw. die federführende Gemeinde befugt.

§ 39 Beschwerdefrist

¹ Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids, seit der amtlichen Veröffentlichung oder der Entdeckung des Beschwerdegrundes schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

² Betrifft die Beschwerde den Geltungsbereich des Gesetzes über die politischen Rechte², ist sie innert drei Tagen beim Verfassungsgericht einzureichen.³

§ 40 Wirkung der Beschwerdeeinreichung

Die Einreichung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn sie den Geltungsbereich des Gesetzes über die politischen Rechte⁴ betrifft. Auf Antrag oder von Amtes wegen kann die präsidierende Person die aufschiebende Wirkung anordnen.

IV. Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie

§ 41 Beschwerde

¹ Wegen Verletzung der Gemeindeautonomie können die Einwohner- und Bürgergemeinden Verfügungen und Entscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons beim Verfassungsgericht anfechten.

² Zur Beschwerde ist die vollziehende Behörde der Gemeinde berechtigt.

³ Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich beim Verfassungsgericht einzureichen.

1 GS 27.820, SGS 120

2 GS 27.820, SGS 120

3 Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

4 GS 27.820, SGS 120

⁴ In Verbindung mit der Verletzung der Gemeindeautonomie können überdies die mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde zulässigen Rügen (§ 45) vorgebracht werden.

V. Kompetenzstreitigkeiten

§ 42 Klage

¹ Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie zwischen diesen unter sich können die Betroffenen beim Verfassungsgericht Klage einreichen.

² Die Klage ist schriftlich einzureichen. Es findet eine mündliche Verhandlung statt.

C. Verfahren in Verwaltungssachen

I. Verwaltungsgerichtliche Beschwerde

§ 43¹ Zulässigkeit

¹ Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht ist zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates sowie letztinstanzliche Entscheide der Direktionen und gegen letztinstanzliche Entscheide der Landeskirchen, sofern dem Kantonsgericht die Zuständigkeit nicht durch dieses Gesetz oder durch andere Gesetze entzogen ist.

² Die Beschwerde ist auch zulässig gegen Verfügungen und Entscheide anderer Behörden und Gerichte, sofern die kantonale Gesetzgebung und die Verfassung die Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Verwaltungsgericht vorsehen.

^{2 bis 2} Zwischenverfügungen können selbständig mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde angefochten werden, wenn sie zum Gegenstand haben:

- a. die Zuständigkeit,
- b. den Ausstand,
- c. die Auskunftspflicht, oder Editions- oder Publikationspflicht,
- d. die Verweigerung der Akteneinsicht,
- e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,
- f. vorsorgliche Massnahmen und den Entzug sowie die Erteilung der aufschiebenden Wirkung,
- g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.

³ Die Zuständigkeit des Zivilgerichts schliesst die Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Verwaltungsgericht aus.

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.203), in Kraft seit 1. April 2002.

² Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

§ 44 Unzulässigkeit

¹ Die Beschwerde ist unzulässig in den Fällen, in denen das Bundesrecht die Anfechtung von Verfügungen letztinstanzlicher kantonaler Behörden zulässt:¹

- a.² beim Bundesverwaltungsgericht,
- b.³ bei einer Bundesverwaltungsbehörde.

² Mit Ausnahme der Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Artikel 6 EMRK⁴ ist die Beschwerde im weiteren unzulässig gegen:

- a. Verfügungen und Entscheide zur Wahrung der gestörten öffentlichen Ordnung;
- b. die Genehmigung von Erlassen der Gemeinden;⁵
- c. ...⁶
- d. und e. ...⁷
- f. Entscheide des Regierungsrates betreffend Genehmigungen von Neuzuteilungsplänen bei Baulandumlegungen.⁸

³ ...⁹

§ 45¹⁰ Umfang der Beurteilung

¹ Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden:

- a.¹¹ Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- c.¹² Unangemessenheit von Entscheiden über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen sowie von Disziplinarmassnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewählten.

² Mit der Beschwerde in Steuersachen können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

§ 46¹³ Vorfragen

¹ Das Kantonsgericht überprüft sämtliche mit dem Entscheid zusammenhängenden Vorfragen, auch wenn diese nicht dem öffentlichen Recht angehören.

² Im Anwendungsfall prüft das Kantonsgericht sämtliche kantonalen Erlasse auf ihre Rechtmässigkeit.

1 Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

2 Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

3 Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

4 SR 0.101

5 Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.332), in Kraft seit 1. Januar 1999.

6 Aufgehoben am 3. Juni 1999 (GS 33.1073), mit Wirkung ab 1. Februar 2000.

7 Aufgehoben am 24. Januar 2008 (GS 36.678), mit Wirkung ab 1. August 2008.

8 Ergänzung vom 8. Januar 1998 (GS 33.332), in Kraft seit 1. Januar 1999.

9 Aufgehoben am 24. Januar 2008 (GS 36.678), mit Wirkung ab 1. August 2008.

10 Fassung vom 17. November 2005 (GS 35.895), in Kraft seit 1. März 2006.

11 Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

12 Fassung vom 8. März 2012 (wg. GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

13 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.203), in Kraft seit 1. April 2002.

³ Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist das Kantonsgericht weder an die tatsächlichen Feststellungen noch an die rechtliche Würdigung in Zivil- und Strafurteilen gebunden.

⁴ Ist der Entscheid des Kantonsgerichts von Bedeutung für ein hängiges Straf- oder Polizeistrafverfahren, so ist dieses Verfahren bis zur rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu unterbrechen. Der Entscheid des Kantonsgerichts in Bezug auf Fragen, die das Verwaltungsrecht betreffen, ist für die Strafinstanzen verbindlich.

§ 47 Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde sind befugt:

- a. wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat;
- b. jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch besondere Vorschrift zur Beschwerde ermächtigt ist;
- c. die vollziehende Behörde der Gemeinde bei Verfügungen und Entscheiden letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons.

² Zur Anfechtung von regierungsrätlichen Entscheiden betreffend kommunale und kantonale Nutzungspläne ist nur berechtigt, wer sich bereits am Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt hat. Ausgenommen davon ist der Fall der Nichtgenehmigung des Zonenplans oder eines Teils davon, ohne dass Einsprachen vorliegen.¹

§ 48² Beschwerdefrist

Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich beim Kantonsgericht einzureichen. Bei Beschwerden in Steuersachen beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage seit Eröffnung des Entscheids.

§ 49³ Parteiverhandlung

Bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung, über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen, umfassende Beistandschaft sowie über Disziplinar-massnahmen müssen die Parteien zu einer Parteiverhandlung geladen werden.

II. Verwaltungsgerichtliche Klage

§ 50 Zulässigkeit

¹ Das Kantonsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz:⁴

1 Ergänzung vom 8. Januar 1998 (GS 33.333), in Kraft seit 1. Januar 1999.

2 Fassung vom 17. November 2005 (GS 35.895), in Kraft seit 1. März 2006.

3 Fassung vom 8. März 2012 (wg. GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

4 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.203), in Kraft seit 1. April 2002.

- a. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen und Konzessionen,
 - b. vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht.
 - c.¹ Haftungsforderungen Dritter nach Massgabe des Bundesrechts und nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008².
- ² Die Klage ist unzulässig,
- a. wenn die zuständige Behörde eine Verfügung erlassen hat, die der Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt, oder
 - b. ...³
 - c. bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen.⁴
 - d.⁵ bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben.

§ 51 Widerklage

Mit der Widerklage kann die beklagte Person gegen die klagende Person Ansprüche geltend machen, sofern sie Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage bilden können; sie müssen ferner mit dem eingeklagten Anspruch rechtlich zusammenhängen oder sich mit ihm verrechnen lassen.

§ 52 Mitteilung der Begehren

¹ Vor Einreichung der Klage teilt die klagende Person der beklagten Person die Begehren schriftlich mit. Die beklagte Person nimmt dazu innert angemessener Frist Stellung.

² Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, so kann das Gericht dies bei der Kostenregelung und bei der Zusprechung einer Parteientschädigung berücksichtigen.

§ 53 Umfang der Beurteilung

Das Gericht würdigt die Vorbringen der Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nach pflichtgemäsem Ermessen.

D. Verfahren in Sozialversicherungssachen

I. Verfahren vor Versicherungsgericht

§ 54⁶ Zuständigkeit

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons folgende bundesrechtliche Streitigkeiten:

1 Ergänzung vom 24. April 2008 (GS 36.738), in Kraft seit 1. September 2008.

2 GS 36.732, SGS 105

3 Aufgehoben am 24. April 2008 (GS 36.738), mit Wirkung ab 1. September 2008.

4 Ergänzung vom 25. September 1997 (GS 32.1025), in Kraft seit 1. April 1998.

5 Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.579), in Kraft seit 1. Mai 2008.

6 Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger oder gegen Verfügungen der Versicherungsträger, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, gemäss Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG);
- b. Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle gemäss Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung (IVG);
- c. Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- d.⁴ Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁵ über die Krankenversicherung. Für diese Streitigkeiten gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung⁶.

² Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonalrechtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig:

- a.⁷ Beschwerden gegen Verfügungen von Familienausgleichskassen gemäss § 40 des Einführungsgesetzes vom 7. Mai 2009⁸ zum Bundesgesetz über die Familienzulagen;
- b. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 15 des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996⁹ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG).

§ 55 Präsidialentscheid

¹ Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts durch Präsidialentscheid.¹⁰

² Der Landrat kann durch Dekret die Streitwertgrenze der Teuerung anpassen.

³ Stellen sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung übertragen.¹¹

§ 56¹²

§ 57 Umfang der Beurteilung

Vor dem Kantonsgericht können gerügt werden:¹³

1 SR 830.1

2 SR 831.20

3 SR 831.40

4 Fassung vom 23. September 2010 (GS 37.263), in Kraft seit 1. Januar 2011.

5 SR 832.10

6 SR 272

7 Fassung vom 7. Mai 2009 (GS 36.1212), in Kraft seit 1. Januar 2010.

8 GS 36.1200, SGS 838

9 GS 32.474, SGS 362

10 Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

11 Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

12 Aufgehoben am 24. Januar 2008 (GS 36.678), mit Wirkung ab 1. August 2008.

13 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.203), in Kraft seit 1. April 2002.

- a.¹ Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
- c. Unangemessenheit.

§ 57a² Beschwerdebefugnis

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

§ 57b³ Fristen

¹ Die Beschwerde ist vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen des Bundesrechts innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung einzureichen.

² Die Artikel 38 - 41 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁴ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind sinngemäss anwendbar.

§ 58⁵ Änderung der angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheides

¹ Das Kantonsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden.

² Im Beschwerdeverfahren kann es eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Person ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben ist.

³ Im Klageverfahren kann es der klagenden Partei mehr zusprechen, als diese verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

II. Verfahren vor Schiedsgericht (Artikel 89 KVG und Artikel 57 UVG)⁶

§ 59 Geltungsbereich

Streitigkeiten zwischen Kassen, Versicherern oder Versicherten einerseits und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten andererseits entscheidet ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern.

1 Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

2 Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

3 Ergänzung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

4 SR 830.1

5 Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.678), in Kraft seit 1. August 2008.

6 Fassung vom 25. März 1996 (GS 32.477), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 1996.

§ 60 Zusammensetzung

¹ Den Vorsitz führt die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.¹ Jede Partei ernennt ein Mitglied des Schiedsgerichts. Die vorsitzende Person setzt für die Ernennung eine angemessene Frist. Verstreicht diese unbenützt, so bestimmt die vorsitzende Person die Mitglieder des Schiedsgerichts aus Vertretern bzw. Vertreterinnen der Parteien.

² Ein Gerichtsschreiber oder eine Gerichtsschreiberin der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts führt das Protokoll und fertigt die Entscheide aus. Er oder sie hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.²

§ 61 Klagebegehren

Die Klage ist mit der Bezeichnung der Parteien, der Angabe der Begehren und des Klagegrundes sowie der Beweismittel schriftlich einzureichen.

§ 62 Vermittlungsverhandlung

¹ Sofern nicht bereits eine vertragliche Schlichtungsinstanz geamtet hat, lädt die vorsitzende Person zunächst die Parteien zu einer Vermittlungsverhandlung vor. Sie kann persönliches Erscheinen anordnen.

² Die Vermittlungsverhandlung schliesst den ganzen Prozessstoff ein.

³ Erscheint eine Partei ohne stichhaltigen Grund nicht zur Vermittlungsverhandlung, so wird das Schiedsgerichtsverfahren fortgesetzt.

§ 63 Kosten

¹ Die unterliegende Partei hat in der Regel die entstandenen ordentlichen und ausserordentlichen Kosten zu tragen.

² Zu den ordentlichen Kosten gehören auch die Vergütungen an die Mitglieder des Schiedsgerichts. Diese erhalten das gleiche Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Zivilkreisgerichts.³ In ausserordentlichen Fällen kann das Schiedsgericht höhere Vergütungen festlegen.

³ Die vorsitzende Person und der Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Funktion in der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts aus.⁴

III. ⁵

§ 64 ⁶

1 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.203), in Kraft seit 1. April 2002.

2 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.203), in Kraft seit 1. April 2002.

3 Fassung vom 22. März 2012 (wg. GS 38.37), in Kraft seit 1. April 2014.

4 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.203), in Kraft seit 1. April 2002.

5 Aufgehoben am 12. März 2009 (GS 37.106), mit Wirkung ab 1. Januar 2011.

6 Aufgehoben am 12. März 2009 (GS 37.106), mit Wirkung ab 1. Januar 2011.

E. Schlussbestimmungen

§ 65 Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes

Das Gesetz vom 25. November 1851¹ für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) wird wie folgt geändert: ...²

§ 66 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz vom 30. Oktober 1941³ betreffend die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsverfassungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁴

§ 67 Änderung des Jugendstrafrechtspflegegesetzes

Das Gesetz vom 1. Dezember 1980⁵ über die Jugendstrafrechtspflege (Jugendstrafrechtspflegegesetz) wird wie folgt geändert: ...⁶

§ 68 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes

Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁷ über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁸

§ 69 Änderung des Enteignungsgesetzes

Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁹ über die Enteignung (Enteignungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁰

§ 70 Änderung des Felderregulierungsgesetzes

Das Gesetz vom 2. September 1895¹¹ betreffend Felderregulierungen und Anlegung von Feldwegen (Felderregulierungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹²

§ 71 Änderung des Gemeindegesetzes

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹³ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁴

1 GS 5.194, SGS 105

2 GS 31.862

3 GS 18.672, SGS 170

4 GS 31.862

5 GS 27.672, SGS 242

6 GS 31.865

7 GS 25.427, SGS 331

8 GS 31.866

9 GS 20.169, SGS 410

10 GS 31.867

11 GS 14.326, SGS 515 A

12 GS 31.867

13 GS 24.293, SGS 180

14 GS 31.867

§ 72 Änderung des EG ZGB

Das Gesetz vom 30. Mai 1911¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: ...²

§ 73 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988³ wird wie folgt geändert: ...⁴

§ 74 Änderung des Pflegekindergesetzes

Das Pflegekindergesetz vom 22. April 1982⁵ wird wie folgt geändert: ...⁶

§ 75 Änderung des EG OR

Das Gesetz vom 19. November 1981⁷ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert: ...⁸

§ 76 Änderung des Advokaturgesetzes

Das Advokaturgesetz vom 6. Dezember 1976⁹ wird wie folgt geändert: ...¹⁰

§ 77 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 22. Juni 1959¹¹ über die Rechtspflege in Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen;
- b. die Verordnung vom 13. Dezember 1984¹² über die Rechtspflege in Sozialversicherungssachen;
- c. das Gesetz vom 8. April 1878¹³ betreffend die Patentierung der Geschäftsmänner (Schuldenboten) und die Erhöhung der von denselben zu leistenden Kautions;
- d. das Reglement vom 20. August 1878¹⁴ zu dem Gesetz vom 8. April 1878 betreffend Patentierung der Geschäftsmänner und deren Kautions.

§ 78 Übergangsbestimmung

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor dem Verfassungs-, Verwaltungs-, und Versicherungsgericht hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

1 GS 16.104, SGS 211

2 GS 31.868

3 GS 29.677, SGS 175

4 GS 31.868

5 GS 28.145, SGS 853

6 GS 31.869

7 GS 28.87, SGS 212

8 GS 31.869

9 GS 23.306, SGS 178

10 GS 31.869

11 GS 21.470

12 GS 28.731, SGS 271.1

13 GS 10.873, SGS 548

14 GS 10.875, SGS 548.11

§ 79 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten¹ dieses Gesetzes.

² Die Bestimmungen über das Verfahren in Sozialversicherungssachen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates².

¹ In Kraft seit 1. Januar 1995

² Genehmigt am 30. September 1994.

Vademekum

Erlassstitel	Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)
SGS-Nr.	271
GS-Nr.	31.847
Erlassdatum	16. Dezember 1993 (Traktandum 2)
In Kraft seit	1. Januar 1995
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
22.03.2012	38.37	01.04.2014	wg. Entlastungspaket 12/15
21.06.2012	37.1049	01.01.2013	wg. Änderung GOG, LRV 2012-014
14.06.2012	37.1140	01.01.2013	wg. Probezeit, Kündigung usw.
08.03.2012	37.893	01.01.2013	wg. Kinderschutz; EG ZGB
23.09.2010	37.256	01.01.2011	mit EG ZPO
12.03.2009	37.85	01.01.2011	mit EG StPO
07.05.2009	36.1212	01.01.2010	LRV 2008-227 (G Familienzulagen)
24.04.2008	36.738	01.09.2008	LRV 2007-082
24.01.2008	36.678	01.08.2008	
17.11.2005	35.895	01.03.2006	LRV 2005-199
22.02.2001	34.203	01.04.2002	LRV 2000-090
03.06.1999	33.1073	01.02.2000	LRV 1998-078
08.01.1998	33.331	01.01.1999	LRV 1993-308
10.12.1997	33.87	01.07.1998	LRV 1997-125
25.09.1997	32.1025	01.04.1998	LRV 1996-177